



Az.: 55-29402/300-0008

Mitteilung

1 / 2015

Datenübermittlung nach § 24 Abs. 4 StromNEV und § 23 Abs. 4 GasNEV

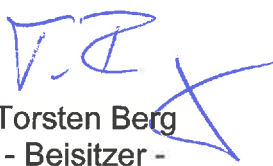
Gemäß § 24 Abs. 4 S.1 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und § 23 Abs. 4 S.1 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, der Regulierungsbehörde jährlich zum 1. April die in der Vorschrift aufgeführten Daten zu übermitteln.

Die Regulierungskammer Niedersachsen wird im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens davon absehen, diese Daten einzufordern.

Eine Datenübermittlung aufgrund der genannten Vorschriften zum 1. April 2015 ist daher nicht erforderlich, die Veröffentlichungspflichten gemäß §§ 27 der StromNEV und der GasNEV bleiben davon unberührt.

Hannover, den 05.03.2015


Dr. Daniel Gelmke
- Vorsitzender -


Torsten Berg
- Beisitzer -


Anke Weber
- Beisitzerin -